



Stadt
Emsdetten

Der Bürgermeister

Stadt Emsdetten Postfach 12 54 Am Markt 1 48270 Emsdetten

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn MdL Daniel Sieveke
Vorsitzender des Innenausschusses
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Tel. 0 25 72/922- 114
Fax 0 25 72/922- 199
Email stadt@emsdetten.de
Internet www.emsdetten.de

Emsdetten, 31. März 2016

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3623

A09, A07, A11

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/22251**

**Kommunen dürfen nicht auf Flüchtlingskosten sitzenbleiben – Landesregierung muss
jetzt eine Kurskorrektur bei der Flüchtlingspauschale vornehmen
Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 16/11228
Entschließungsantrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/11310**

Sehr geehrter Herr Sieveke,

mit Schreiben vom 17. März 2016 geben Sie mir die Möglichkeit, mich an der schriftlichen Anhörung zu den Beratungsgegenständen des Innenausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen sowie den Fragestellungen aus den Fraktionen zu beteiligen.

Für diese Möglichkeit bedanke ich mich ganz herzlich, gibt sie doch die Möglichkeit, die kommunalen Bedenken und die schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens geäußerte Kritik an dem Vorhaben des Landes noch einmal explizit zum Ausdruck bringen zu können.

Als Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme in Schriftform. Wie von Ihnen erbeten, übersende ich diese Stellungnahmen auch per Mail an die von Ihnen benannte Email-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

(Georg Moenikes)

Anlage

Schriftliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen Neunte Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – „Flüchtlingspauschale“ Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/11251

Fragestellungen

Frage 1

In Stellungnahme 16/3591 der Kommunalen Spitzenverbände NRW zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11251, 9. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, erwarten diese, dass die Landesregierung sicherstellt, dass die Anrechnung von bis zu 1.000 Plätzen auf die Aufnahmeverpflichtung bei Übernahme besonderer Aufgaben von einer Gemeinde nicht zu Lasten der übrigen Städte und Gemeinden bei der FlüAG-Pauschale berücksichtigt wird.

Wie erwarten Sie die Ausgestaltung einer Änderung des Gesetzes?

Was ist Ihrer Meinung nach anzupassen?

Die Fragestellung 1 betrifft die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene ergänzende Regelung in § 3 Abs. 5. Danach soll sich bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Einrichtung des Landes befindet, die besondere Aufgaben, u.a. die zentrale Registrierung und Verteilung von Flüchtlingen, wahrnimmt, die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um bis zu 1.000 vermindern.

Bis zum heutigen Zeitpunkt konnte von keiner Seite klar definiert werden, welche Belastungen für Gemeinden mit einer Einrichtung des Landes im Sinne des § 3 Abs. 5 FlüAG einhergehen. Die in diesen Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben sind Aufgaben des Landes NRW und nicht Aufgabe der Kommunen, die ihnen durch § 2 FlüAG zugewiesen ist; denn bei den in diesen Einrichtungen lebenden Personen handelt es sich nicht um solche, die zum Personenkreis des § 2 FlüAG zu zählen sind. Das Land muss daher die hier ggf. den Gemeinden entstehenden bzw. anzuerkennenden Kosten ausschließlich über eigene Finanzmittel tragen. Diese Finanzmittel dürfen nicht aus der nach § 4 FlüAG „Pauschalierte Landeszuweisung“ gebildeten Finanzmasse entnommen werden. Der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW ist daher uneingeschränkt zuzustimmen. Ein finanzielles Entgegenkommen des Landes darf in keinem Fall zu Lasten der übrigen Städte und Gemeinden gehen.

Dem im Gesetzesentwurf nach § 3 Abs. 4 eingefügten Absatz 5 ist mithin ein Satz 2 anzufügen, der bestimmt, dass für die Verteilung der nach § 4 ermittelten pauschalierten Landeszuweisung ausschließlich die Flüchtlinge zu berücksichtigen sind, die auf Kosten der Gemeinden aufgenommen, untergebracht und versorgt werden.

Frage 2

Neben der grundsätzlichen Höhe der den Kommunen zufließenden Mittel für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten ist häufig von „ungerechter“ Verteilung die Rede, insbesondere an Kommunen, in denen auch Landeseinrichtungen betrieben werden. Gemeint ist, dass aktuell die Pauschalen z.B. auch gezahlt werden, wenn eine Kommune aufgrund der Anrechnung der Kapazitäten einer großen Landesunterbringung gar keine Geflüchteten mehr aufnehmen muss.

Wäre Ihrer Meinung nach die Anrechnung der Kapazitäten der in den Kommunen betriebenen Landesunterkünfte nicht nur auf die von der Kommune noch aufzunehmenden Zahl von Asylbewerbern, sondern auch auf die jeweils gezahlten Pauschalen ein Weg, die beklagten Ungerechtigkeiten auszugleichen?

Welchen anderen Weg würden Sie ggf. vorschlagen?

Die Verteilung der im Landeshaushalt nach § 4 FlüAG für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der ausländischen Flüchtlinge zur Verfügung gestellten bzw. zu stellenden Mittel hat schon aufgrund des gesetzlichen Wortlautes nach den tatsächlich bei den Gemeinden anfallenden Kosten zu erfolgen. Eine „Kostenerstattung“ nach dem in § 3 FlüAG enthaltenen Zuweisungsschlüssel (Quotensystematik) führt, ausgehend von der Verteilstatistik 12/2015 (Anlage), zu einer pauschalierten Mittelverteilung, die nicht der tatsächlich von den Gemeinden zu tragenden Kostenlast entspricht. Der so ermittelte Kostenerstattungsbetrag erfährt aufgrund der Quotensystematik eine Spreizung der an die Gemeinden für das Jahr 2016 zu verteilenden pauschalierten Landeszuweisung von 6.000 € bis 133.000 €.

Zwei Ursachen können hierfür genannt werden:

1. Gemeinden, deren Aufnahmequote > 100% erfüllt ist, erhalten für die oberhalb der 100%-Quote zugewiesenen und auf ihre Kosten untergebrachten Flüchtlinge keine Kostenerstattung und Gemeinden, deren Aufnahmequote < 100% erfüllt ist erhalten dennoch eine Kostenerstattungen bis zu 100%, also für Flüchtlinge, die noch nicht zugewiesen und nicht auf Kosten der Gemeinde untergebracht sind.
2. Gemeinden, auf deren Gebiete sich Landeseinrichtungen befinden, erhalten Kostenerstattungen für Flüchtlinge, die auf die Aufnahmequote angerechnet werden, die aber nicht zugewiesen und damit auf Kosten des Landes untergebracht sind.

Diese Quotensystematik lässt einerseits die politischen Aussagen völlig außen vor, auf die die Gemeinden bei der Aufstellung der Haushalte 2016 gebaut und vertraut haben. Diese Aussage lautete, dass für das Jahr 2016 als Übergangsjahr zwar auf eine Spitzabrechnung verzichtet werden müsse, aber den Gemeinden für das Jahr 2016 pro Person ein Betrag von 10.000 € zur Verfügung gestellt werden soll.

Die vom Gesetz vorgesehene doppelte Pauschalierung sowohl in Bezug auf die gesetzliche Aufnahmeverpflichtung, als auch in Bezug auf die Finanzierung der mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge bzw. Geduldeten verbundenen Kosten ist aufgrund ihrer finanzpraktischen Auswirkungen andererseits auch nicht mehr durch gesetzgeberische Ermessen begründbar. Die Spreizung der bei der Verteilung der pauschalierten Landeszuweisung auf die einzelne Gemeinde entfallenden Kostenerstattungsbeiträge ist auch im Übergangsjahr 2016 nicht mit Gründen der Praktikabilität und Handhabbarkeit zu rechtfertigen und verstößt in grober Weise gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die Zahl der von der Bezirksregierung Arnsberg nach §§ 1 ff FlüAG zugewiesenen und von den Gemeinden aufgenommenen, untergebrachten und versorgten Flüchtlinge ist bekannt bzw. ohne großen Aufwand aktualisiert zu ermitteln. Die Statistik der Bezirksregierung Arnsberg zum 31.12.2015 kann hier als Grundlage dienen.

Nur für diesen Personenkreis dürfen die Finanzmittel nach § 4 FlüAG den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Personenkreis ist auch die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Mittel.

Gemeinden, auf deren Gebiet sich keine Plätze in Landesunterkünften befinden, haben zur Erfüllung ihrer nach §§ 1 ff FlüAG gesetzlich verordneten Aufnahmepflicht diese Plätze auf eigene Kosten selbst geschaffen und tragen auch die laufenden Kosten. Dafür steht Ihnen eine Kostenerstattung durch das Land zu.

Gemeinden, die dem Land über ihre eigene Verpflichtung nach § 2 FlüAG hinausgehend in Landesaufnahmeeinrichtungen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung gestellt haben, sind dem Land entgegen gekommen, die dem Land obliegende Aufgaben zu erfüllen. Es ist Aufgabe des Landes, dieses Entgegenkommen finanzmäßig zu beziffern und aus eigenen Landesmitteln zu honorieren.

Die Mittelverteilung der nach § 4 FlüAG zur Verfügung gestellten bzw. zu stellenden Finanzmittel muss strikt von der Frage der durch das FlüAG zu erfüllenden Aufnahmequote getrennt werden.

Der kommunale Topf, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der Flüchtlinge und Geduldeten mit einem Jahresbetrag von 10.000 € pro Person ergibt, darf hierfür nicht herangezogen werden. Die Kapazitäten der in den Kommunen betriebenen Landesunterkünfte sind ausschließlich aus außerhalb der Regelung des § 4 FlüAG bereitzustellenden Landesmitteln zu finanzieren.

Auch insoweit gilt es, dem im Gesetzesentwurf nach § 3 Abs. 4 eingefügten Absatz 5 einen Satz 2 anzufügen, der bestimmt, dass für die Verteilung der nach § 4 ermittelten pauschalier-ten Landeszuweisung ausschließlich die Flüchtlinge zu berücksichtigen sind, die den Gemeinden zugewiesen und auf Kosten der Gemeinden aufgenommen, untergebracht und versorgt werden.